

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN | | Nr.: 03/2021 |
| Haupt- und Planungsausschuss | Sitzungstag: 01.03.2021 | Tagesordnungspunkt: 2.1.2 |
| Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Punkt 3.3 Landwirtschaft und Punkt 3.6 Entwicklung der Flächeninanspruchnahme/Neuinanspruchnahme reduzieren hier: Abgrenzung Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zu Siedlungsflächen | | |
| Sachbearbeiter/in: Frau Niklas/ Herr Schröer | | |

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Festlegung der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ im Anschluss an die Siedlungsbereiche soll entsprechend ihrer Einstufung nach agrarfachlichen Kriterien gemäß Agrarplanung Nordhessen erfolgen. Eine obligatorische Freistellung der Ortsränder von einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, wie im geltenden Regionalplan Nordhessen 2009, soll nicht mehr erfolgen.

Die Zulässigkeit von Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung in unmittelbarem Anschluss an die Siedlung und unterhalb der Darstellungsgrenze soll künftig auch im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ über textliche Regelausnahmen definiert und unter bestimmten Bedingungen ermöglicht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Erarbeitung des Regionalplanes entsprechende Abgrenzungen der Vorrang und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sowie Textformulierungen in den Kapitel Siedlung bzw. Landwirtschaft zu treffen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

Einordnung

Mit dem Arbeitsprogramm (Drs.-Nr.13 und 15/2017) für die Erarbeitung des Regionalplans wurde zum Thema 3.3. Landwirtschaft abgestimmt und festgelegt:

„Sachlage

Die landwirtschaftliche Nutzung dient v.a. der Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln, dementsprechend stellt der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor baulicher Inanspruchnahme auch einen Schutz der natürlichen Lebensgrundlage dar.

Der Regionalplan Nordhessen 2009 enthält für den Belang Landwirtschaft die Festlegungen „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“.

Die Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen basieren inhaltlich auf den fachlichen Kriterien und Darstellungen des Agrarplanes Nordhessen 2008, dessen Fortschreibung bereits beschlossen wurde. Im Unterschied zu den Vorranggebieten weisen die Vorbehaltsgebiete im Regelfall geringere Produktionsgunst und/ oder größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasser-verschmutzung auf.

Weitere Vorbehaltsgebiete legt der Regionalplan in einem 200 m-Umring um die Ortsränder (angrenzend an den Siedlungsbestand) fest, unabhängig von der Nutzungseignung der jeweiligen Flächen. Mit dieser rein planerischen Festlegung wird den Kommunen Spielraum für kleinräumige Siedlungsentwicklung gewährt.

Arbeitsziel

- Überprüfung, Anpassung der „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ an den in der Aufstellung befindlichen neuen Agrarplan Nordhessen*
- Prüfung alternativer Möglichkeiten zum 200 m-Umring-Konzept für den Erhalt kleinräumiger Siedlungsentwicklung“*

Die im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 09) festgelegte Abgrenzung der „Vorbehalts- und Vorranggebiete für Landwirtschaft“ wurde auf Grundlage der Agrarplanung Nordhessen (ANO) vorgenommen. Die Festlegung der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ an den Ortsrändern und damit deren Freistellung vom „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ erfolgte hingegen als planerische Festlegung und somit unabhängig agrarfachlicher Kriterien wie der Nutzungseignung. Durch die Ausweisung von „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ in einem Umring von 200 m um die Ortsränder, sollte der kommunalen Bauleitplanung Spielraum für die Siedlungsentwicklung unterhalb der Darstellungsgrenze des geltenden RPN 09 ermöglicht werden.

Im Unterschied zu den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ weisen die „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ des RPN 09 im Regelfall eine höhere Produktionsgunst und/ oder eine niedrigere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserver- schmutzung auf.

Durch die im RPN 09 getroffene planerische Festlegung der 200 m-Ortsumringe als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“, kommt es im Einzelfall zu der paradoxen Situation, dass festgelegte „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ eine erheblich niedrigere Nutzungseignung aufweisen, als die angrenzend planerisch festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in den Ortsumringen.

Vorschlag zur Vorgehensweise bei der Flächenabgrenzung

Zukünftig ist vorgesehen, die „Vorbehalts- und Vorranggebiete für Landwirtschaft“ an den Ortsrändern wieder äquivalent zu der übrigen „Vorbehalts- und Vorranggebietskulisse für Landwirtschaft“ der Planungsregion auf Grundlage agrarfachlicher Kriterien festzulegen. Die obligatorische Freistellung der Ortsränder von „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ entfällt damit zukünftig.

Mit dem Verzicht auf die Freistellung der Ortsränder der „Vorranggebiete Siedlung Bestand“ wird nicht nur der von der Landesregierung verfolgte Nachhaltigkeitsstrategie, der Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 2,5 ha/Tag sowie der Prämisse der vorrangigen Innenentwicklung Rechnung getragen, sondern es wird auch der tatsächliche landwirtschaftliche Wert der Ortsrandflächen im Regionalplan abgebildet. (s. hierzu Anlage)

In der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) wurden entsprechende Ziele und Grundsätze für die Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge verankert. Mit der Inwertsetzung der Flächen im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsbestand durch eine qualifizierte Abbildung der Wertigkeit der Flächen unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten soll auch auf Ebene der flächenbezogenen Festlegungen und der damit verbundenen regionalplanerischen Ziele signalisiert werden, dass Innenentwicklung vor Siedlungsflächeninanspruchnahme im bisherigen Außenbereich vorrangig umzusetzen bzw. soweit wie möglich zu minimieren ist.

Trotz des Wegfalls der 200 m-Ortsumringe soll der kommunalen Bauleitplanung auch weiterhin ein notwendiger Handlungsspielraum für Siedlungsentwicklungen außerhalb des Siedlungsbestands und unterhalb der Darstellungsgrenze des RPN 2020 gewährt werden. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen sollen in Form von Regelausnahmen in den RPN 2020 aufgenommen und definiert werden.

Ortsteile, für die keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ festgelegt sind, sollen bei bereits erfolgter oder nicht umsetzbarer Innenentwicklung und nachgewiesenem Bedarf auch zukünftig die Möglichkeit haben - im Rahmen der Eigenentwicklung und unter Berücksichtigung des zu beachtenden Bruttowohnsiedlungsflächenbedarfs -, Flächen außerhalb des Siedlungsbestands für ihre Siedlungsentwicklung in Anspruch zu nehmen. Für diesen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha liegenden Eigenbedarf sollen die zu formulierenden Ausnahmeregelungen greifen.

Wie im bisherigen Regionalplan sollen analog zu den möglichen Siedlungsentwicklungen auch weiterhin gewerbliche Entwicklungen für den örtlichen Eigenbedarf (Bedarf für ortsansässiges Gewerbe durch Erweiterung und Verlagerung) an den Ortsrändern unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha möglich sein. Auch hierfür soll für die Ortsteile, denen keine Vorranggebiete Planung zur Verfügung stehen, eine entsprechende Ausnahmeregelung formuliert werden.

Mit den Ausnahmeregelungen im Regionalplan soll sichergestellt werden, dass für Situationen, in denen für die angestrebte und begründete Siedlungsentwicklung bzw. gewerbliche Entwicklungen im Anschluss an die Ortslagen keine geringwertigeren Flächen am Siedlungsrand verfügbar sind, so dass auf Flächen im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugegriffen werden muss, die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ohne Abweichungserfordernis besteht.

Anlage



